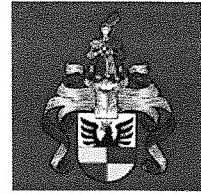


Fraktion DIE LINKE  
im Rat der Stadt Hildesheim



**Der Oberbürgermeister  
der Stadt Hildesheim**

Rathaus, Markt 1, 31134 Hildesheim  
Telefon +49 5121 301-1000  
Telefax +49 5121 301-1005  
eMail: ob@stadt-hildesheim.de

12.06.2017

nachrichtlich an alle Abgeordneten  
des Rates der Stadt Hildesheim

**Auskunftsrecht nach § 56 NKomVG  
Umsetzung des Gesetzes zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen  
(ProstSchG)**

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Brückner,

eine dezidierte Antwort auf Ihre insgesamt 137 Fragen ist derzeit nicht möglich, da noch nicht bekannt ist, in welchem Umfang die Umsetzung der Vorschriften des ProstSchG Angelegenheit der Stadt wird.

Das ProstSchG verweist in den von Ihnen angeführten Paragraphen auf die jeweils zuständige Behörde. Es ist sicherlich davon auszugehen, dass dies letztendlich die Kommunen sein werden. Dies können die Landkreise und kreisfreien Städte als für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständige Behörden (vergl. § 10 ProstSchG) sein sowie für die übrigen Vorschriften darüberhinaus die großen selbständigen Städte und Gemeinden und die Gemeinden.

Eine Änderung der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) oder der Erlass einer besonderen Zuständigkeitsverordnung durch das Land ist bisher noch nicht erfolgt. Insoweit ist noch nicht bekannt, ob und in welchem Umfang die Stadt als große, selbständige Stadt zur Ausführung der Vorschriften des ProstSchG herangezogen wird (s. auch Drucksache 17/6920 des Nds. Landtages).

Unabhängig von meinen obigen Ausführungen bitte ich bei zukünftigen Anfragen, sich insbesondere bei deren Anzahl und Umfang stärker am unmittelbar die Stadt tangierenden Aufgabenbereich zu orientieren. Nach dem Grundsatz der Organtreue gibt es ein Gebot der wechselseitigen Rücksichtnahme der kommunalen Organe untereinander, wonach der Hauptverwaltungsbeamte u. a. berechtigt ist, den Umfang

der Antwort auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Verwaltung abzustimmen (vgl. Urteil des VG Lüneburg vom 16.03.2011, Az 5 A 60/10). Deshalb sehe ich es nicht als Aufgabe der Verwaltung, sich aus 137 Fragen diejenigen herauszusuchen, die unter das Auskunftsrecht nach § 56 NKomVG fallen.

Mit freundlichen Grüßen



J.

Dr. Ingo Meyer